

## **Erben und Vererben**

### Stichworte und kleine Checkliste

#### **Einleitung**

- a) Hinweis: Diese Hinweis- und Checkliste kann aufgrund der Kürze nur einen sehr oberflächlichen Überblick bieten. Sie dient im Grunde nur dazu, Problembewusstsein zu wecken.
- b) Der Anwalt als der einzige, wirklich unabhängige Vertreter der Interessen des Mandanten

Unabhängigkeit der Rechtsberatung  
Qualität der anwaltlichen Ausbildung  
Kompetenz  
Verschwiegenheitsverpflichtung (§356 StGB!)  
Ausschließliche Vertretung der Interessen des Mandanten (§356 StGB!)  
Sichere Haftung für Fehlberatung durch vorgeschriebene Haftpflichtversicherung  
Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten

Diese Kombination von Vorteilen für den Mandanten bietet in der Summe kein anderer Berater.

#### **1) Erben**

Um zu wissen, wie man vererben kann, muss man wenigstens ungefähr wissen, wie andersherum das Erben rechtlich ausgestaltet ist.

Ausschlagung, Fristen

Auslegung und Anfechtung von Testamenten

Erbschein, Erbscheinsverfahren

(Mit-)Erbengemeinschaft

Erbschaftssteuer

#### **2) Vererben**

- a) gesetzliche Erbfolge
- b) gewillkürte Erbfolge aufgrund Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag

Gemeinschaftliches Testament u.a. Berliner Testament, Wiederverheirungsklauseln  
Erbvertrag

- c) Vor- und Nacherbschaft  
befreiter Vorerbe, Verfügungsbeschränkungen
- d) Vermächtnis, Auflage, Teilungsanordnung
- e) Testamentsvollstreckung
- f) Schenkung
- g) Gestaltungen zur Reduzierung/Vermeidung von Erbschaftssteuern
- h) Regelmäßige Überprüfung etwa alle zwei bis drei Jahre (Passt das alles noch oder haben sich wesentliche Veränderungen ergeben?)

### **3) Unternehmensnachfolge**

- 1) Vorsorgemaßnahmen für den Notfall (s.o.)
- 2) gesellschaftsvertragliche Regelungen
- 3) Unternehmensverkauf
- 4) Schenkung, Nachfolge von Todes wegen  
Abstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag
- 5) Liquiditätsplanung (Pflichtteilsansprüche, Erbschaftsteuer)
- 6) Regelmäßige Überprüfung etwa alle zwei bis drei Jahre

### **4) Stiftungen**

Vor allem interessant wenn keine (näheren) Erben vorhanden sind und/oder bei größeren Vermögen. In Betracht kann auch die Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung kommen.

- a) Familienstiftung  
  
Begünstigt ist die fragliche Familie. Steuerlich wird alle dreißig Jahre ein fiktiver Erbfall angenommen.
- b) gemeinnützige Stiftung  
  
Diese ist steuerbefreit; einmal gestiftetes Vermögen kann aber nur noch unter erheblichen Schwierigkeiten und engen Voraussetzungen zurückgeholt werden.